

Vereinbarung über die Erstattung der Kosten für den Qualifizierungskurs zur Tagespflege (Basiskurs)

Zwischen

der Stadt Gummersbach, Fachbereich Jugend, Familie und Soziales, vertreten durch
Herrn Fachbereichsleiter Thomas Hein

und

Frau, geboren am,

nachstehend Tagespflegeperson genannt, wohnhaft in

.....

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Tagespflegeperson hat den nach dem DJI Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ durchgeführten Grundkurs/Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Die Qualifizierung ist durch das Haus der Familie in Wipperfürth als zertifiziertem Bildungsträger erfolgt.

§ 2

Die Kosten für den Qualifizierungskurs haben Euro betragen und sind von der Tagespflegeperson entrichtet worden. Der Tagespflegeperson ist bekannt, dass die Stadt Gummersbach die vorgenannten Kosten des Qualifizierungskurses in voller Höhe übernimmt, wenn die Tagespflegeperson für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren Tagespflegekinder aus dem Gebiet der Stadt Gummersbach in einem Umfang betreut, der mindestens die Hälfte der von ihr jeweils tatsächlich insgesamt betreuten Tagespflegekinder ausmacht.

§ 3

Die Tagespflegeperson versichert, dass derzeit mindestens die Hälfte der von ihr tatsächlich angebotenen Betreuungsplätze mit Kindern aus Gummersbach, für die Leistungen aus Mitteln der Jugendhilfe erbracht werden, belegt sind und dass sie die Absicht hat, die Betreuung von aus Gummersbach stammenden Tagespflegekindern für die nächsten 2 Jahre in mindestens dem gleichen Umfang und Anteil an den insgesamt von ihr betreuten Kindern aufrecht zu erhalten. Aufgrund dessen erstattet ihr die Stadt Gummersbach auf der Grundlage dieses Vertrages die vorgenannten Kosten des Qualifizierungskurses in vollem Umfang.

§ 4

Für den Fall, dass die Tagespflegeperson für einen Zeitraum von 2 Jahren, beginnend an dem 1. des Kalendermonats, der dieser Vertragsunterzeichnung folgt, nicht durchgängig mindestens die Hälfte der von ihr mit Tagespflegekindern belegten Betreuungsplätze mit Kindern aus Gummersbach, für die Leistungen aus Mitteln der Jugendhilfe erbracht werden, belegen sollte, verpflichtet sie sich, den von der Stadt Gummersbach erhaltenen Kostenerstattungsbetrag in folgendem Umfang an die Stadt zurück zu zahlen:

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die tatsächliche Anzahl der von der Tagespflegeperson betreuten und aus Gummersbach stammenden Kinder, für die Leistungen aus Mitteln der Jugendhilfe erbracht werden, nicht mindestens die Hälfte der von der Tagespflegeperson tatsächlich insgesamt betreuten Kinder beträgt, wird sie der Stadt Gummersbach ein 1/24 der erstatteten Kosten des Qualifizierungskurses zurückzahlen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrages wird nach Ablauf der vorgenannten Zweijahresfrist berechnet. Die Rückzahlung ist innerhalb eines Monats nach Ende des Zweijahreszeitraumes fällig.

§ 5

Der in § 2 genannte Kostenerstattungsbetrag wird von der Stadt Gummersbach auf das nach genannte Konto der Tagespflegeperson überwiesen:

Bankverbindung:

Bankleitzahl: Konto-Nr.:

Soweit der vorgenannte Betrag nach § 4 dieser Vereinbarung an die Stadt Gummersbach zurückzuzahlen ist, wird er von der Tagespflegeperson auf das Konto der Stadt Gummersbach bei der Sparkasse Bergneustadt, Bankleitzahl 384 500 00, Konto-Nummer 190017 oder auf das Konto bei der Postbank Köln, Bankleitzahl 370 100 50, Konto-Nummer 10120–503 gezahlt.

§ 6

Diese Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Gummersbach, den

I. A.

.....
(Hein)

.....
(Tagespflegeperson)